

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Februar 2007

zur Änderung der Entscheidung 2005/393/EG hinsichtlich Sperrzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 416)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/101/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2000/75/EG sind Kontrollvorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in der Gemeinschaft festgelegt worden, einschließlich der Einrichtung von Schutz- und Kontrollzonen und des Verbots der Verbringung von Tieren aus diesen Zonen.
- (2) Mit der Entscheidung 2005/393/EG der Kommission vom 23. Mai 2005 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen ⁽²⁾ wurden die geografischen Gebiete abgegrenzt, in denen die Mitgliedstaaten Schutz- und Überwachungszonen („die Sperrzonen“) in Bezug auf die Blauzungenkrankheit einrichten sollten.
- (3) Am 7. Dezember 2006 teilte Portugal der Kommission mit, dass eine Viruszirkulation in einer Reihe neuer Gebiete im Umkreis der Sperrzone festgestellt wurde.

(4) Daher sollte diese Sperrzone unter Berücksichtigung der derzeitigen meteorologischen Situation in Portugal ausgeweitet werden.

(5) Die Entscheidung 2005/393/EG sollte entsprechend geändert werden.

(6) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2005/393/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Februar 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽²⁾ ABl. L 130 vom 24.5.2005, S. 22. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/28/EG (ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 51).

ANHANG

Anhang I der Entscheidung 2005/393/EG wird wie folgt geändert:

Die Liste der Sperrzonen in Zone E (Serotyp 4) für Portugal erhält folgenden Wortlaut:

„Portugal:

- Regionale Landwirtschaftsverwaltung der Algarve: alle *concelhos*
 - Regionale Landwirtschaftsverwaltung des Alentejo: alle *concelhos*
 - Regionale Landwirtschaftsverwaltung von Ribatejo e Oeste: alle *concelhos*
 - Regionale Landwirtschaftsverwaltung von Beira Interior: *concelhos* Penamacor, Fundão, Idanha-a-Nova, Castelo Branco, Proença-a-Nova, Vila Velha de Ródão und Mação.“
-